

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall L (Strafrecht 1)

1. Materielles Recht

Ausgangslage:

Er hat durch den Schlag BB körperlich misshandelt. Dadurch, dass BB's Nase blutet, hat er diesen da- neben an dessen Gesundheit beschädigt (objektiver Tatbestand erfüllt). Die Verletzung hat KK zumindest billigend in Kauf genommen, da er damit rechnen muss, dass ein Faustschlag in das Gesicht Verletzungen hervorruft (subjektiver, innerer Tatbestand erfüllt)

Es liegen keinerlei Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Nothilfe vor, auch Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

KK hat sich einer Körperverletzung gem. § 223 StGB schuldig gemacht.

01

- a) KK hat BB durch den Schlag nicht verletzt, da er ihn nicht getroffen hatte. Er wollte aber durch den Schlag eigentlich BB treffen und an der Gesundheit beschädigen. Der objektive Tatbestand ist damit nicht erfüllt, aber der subjektive, da KK die Verletzung wollte. Er hat versucht, BB an der Gesundheit zu beschädigen. Es könnte daher eine versuchte Körperverletzung gem. §§ 223, 22, 23 StGB vorliegen. KK könnte in Notwehr gehandelt haben. Gem. § 32 I StGB handelt derjenige in Notwehr, der eine Verteidigungshandlung begeht, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Der Diebstahl stellt einen solchen rechtswidrigen Angriff dar, da BB keinerlei Recht auf das Portemonnaie des KK hat. Also hat KK in Notwehr gehandelt und ist nicht strafbar gem. § 223 StGB.
- b) Allerdings hat BB zum Nachteil des KK versucht, dessen Portemonnaie zu stehlen, sich also eines versuchten Diebstahles schuldig gemacht.

02

Tino Träne handelt hier gem. § 32 II StGB in Nothilfe, da er einen rechtswidrigen Angriff eines Dritten abgewehrt hat. Er handelte deshalb nicht rechtswidrig und ist nicht strafbar.

03

KK ist gem. § 223 StGB wegen vorsätzlichen Körperverletzung strafbar.

Aufgrund seiner Alkoholisierung ist aber zu prüfen, ob er nach §§ 20, 21 StGB schuldunfähig oder vermindert schulfähig war.

Bei einer Alkoholisierung im Bereich von 3,00 Promille (tiefgreifende Bewusstseinsstörung anzunehmen) kann davon ausgegangen werden, dass die Schuldfähigkeit, das heißt, die Einsichtsfähigkeit über das Unrecht der Tat, zumindest vermindert ist.

04

Strafbarkeit KK: KK hat BB geschlagen und wollte dies auch. Allerdings wollte BB dem KK das Portemonnaie stehlen, KK könnte also in Notwehr gehandelt haben. KK hat den TT um Hilfe gebeten, dieser hat BB festgehalten und dann erst hat KK zugeschlagen. Dieser Schlag war

nicht mehr notwendig, um den Diebstahl abzuwenden, das Festhalten durch TT wäre ausreichend gewesen, was KK auch erkannt hatte. Es lag kein rechtswidriger Angriff mehr vor und damit ist der Schlag auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt. KK hat sich einer Körperverletzung schuldig gemacht.

Strafbarkeit TT: TT hat selber nicht zugeschlagen. Er hat aber BB festgehalten, so dass KK überhaupt erst zuschlagen konnte. Dies tat er auch mit der Zustimmung von TT. Durch seine Unterstützungshandlung (festhalten) hat er gemeinschaftlich mit KK die Körperverletzung begangen, gem. 25 II StGB ist er Mittäter. TT ist strafbar gem. §§ 223, 25 II StGB.

05

KK will das Geld von BB und auch den Schlag zum Nachteil des BB.

Dementsprechend hat er sich wegen Anstiftung, § 26 StGB zur Körperverletzung und zum Raubstrafbar gemacht.

06

Strafbarkeit KK: KK hat sich eines Diebstahles im besonders schweren Fall gem. § 243 Abs.1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht, da das Geld durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Strafbarkeit BB: BB selbst hat nichts weggenommen oder aus dem Diebstahl erlangt. Er hat durch das Schmiere stehen den Diebstahl gestützt und so KK Hilfe geleistet. Also hat er sich gem. §§ 243 Abs.1 Nr.2, 27 Abs.1 StGB wegen Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall strafbar gemacht.

07

BB hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht, da er dem in Not geratenen KK nicht Hilfe geleistet hat, obwohl dessen Kopfverletzungen schwer waren. Es wäre ihm zumindest zumutbar gewesen, Hilfe für KK zu rufen. Er hat sich zudem wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl strafbar gemacht.

08

- a) KK hat sich gem. § 212 StGB eines Totschlags schuldig gemacht. Der Stich des KK war ursächlich für den Tod des BB. KK wollte den Tod des BB. Es handelte rechtswidrig und schuldhaft.
- b) Körperverletzung wird gem. § 223 I StGB mit Freiheitsstrafe *bis zu* 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet. Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB mit Freiheitsstrafe *nicht unter* 3 Jahren. Die angedrohten Straffolgen richten sich nach der Schwere der Tat und ihren Konsequenzen. Bei unterschiedlichen Folgen einer gleichen Tathandlung soll ein angemessener Unterschied in den Konsequenzen erkennbar sein.

09

KK hat sich zwar grundsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, ist aber im Alter von 13 Jahren nicht strafmündig, so dass eine Strafbarkeit ausscheidet. Eine Bestrafung ist ab 14 Jahren gem. JGG möglich, wenn ein Jugendlicher (14-18 Jahre) eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, § 1 JGG.

10

- a) Ahndungsmöglichkeiten: Erziehungsmaßregeln, §§ 9- 12 JGG Zuchtmittel, §§ 13- 16 JGG; Jugendstrafe, §§ 1, 18 JGG
- b) Hier würde aufgrund der einschlägigen Vorstrafen der Jugendrichter wohl einen Dauerarrest (16 I, IV JGG) verhängen, da KK vorher noch nicht im Gefängnis war.

11

Nein, KK ist zur Tatzeit volljährig und kann nach den allgemeinen Vorschriften des StGB bestraft werden. Der Richter muss aber nach § 105 JGG prüfen, ob die Persönlichkeit des KK eher einem Jugendlichen (dann Anwendung JGG, StGB) oder einem Erwachsenen (dann StGB) gleichsteht.

12

Ja, er kann Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem erlassenden Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen, § 410 StPO.

13

Gegen Urteile des Amtsgerichtes sind wahlweise die Berufung (§ 314 StGB) oder Revision (§ 341 StGB) möglich. Sie sind innerhalb einer Woche nach Verkündung bei dem das Urteil erlassenden Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

14

Ja. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, also auch nur auf die Rechtsfolgen (= Art der Bestrafung). Der Einspruch sollte sich hier auf die Rechtsfolgen beschränken, nämlich die Höhe der einzelnen Tagessätze.

Diese berechnen sich im Grundsatz wie folgt: Netto – Verdienst monatlich dividiert durch 30 = Höhe der Tagessätze. Da KK nur 900,00 € monatlich netto verdient, wäre demnach eine Tagessatzhöhe von 30,00 € angemessen.

15

Es wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Dort gelten dieselben Regeln wie bei der Hauptverhandlung nach Erhebung der Anklageschrift.

16

- a) Im Bundeszentralregister (BZR) werden alle Verurteilungen, auch die aus Strafbefehlen eingetragen. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden erhalten grundsätzlich die Informationen über alle Eintragungen (großes Führungszeugnis), Privatleute erhalten lediglich Auskunft über Eintragungen ab 91 Tagessätzen (kleines Führungszeugnis), § 32 BZRG.
- b) Der Arbeitgeber erhält von KK keinerlei Auskunft über die Verurteilung von KK (da nur 90 Tagessätze).

2. Gebührenrecht

01

Grundgebühr für Verteidiger Nr. 4100 VV RVG	160,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VV RVG	132,00 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4108 VV RVG	220,00 €
Terminsgebühr / Zusatzgebühr für mehr als 5 bis 8 Stunden Hauptverhandlung), §§ 45 ff, Nr. 4110 VV RVG	<u>110,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	622,00 €
Post- und Telekommunikation	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	642,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>121,98 €</u>
Gesamtbetrag	<u>763,98 €</u>

02

a)

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4106 VV RVG	165,00 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4108 VV RVG	<u>275,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	640,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	660,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>125,40 €</u>
Gesamtbetrag	<u>785,40 €</u>

b)

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren § 14 Nr. 4104 VV RVG	<u>132,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	332,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	352,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>66,88 €</u>
Gesamtbetrag	<u>418,68 €</u>

03

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren Nr. 4104 VV RVG	<u>132,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	332,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Aktenversendungspauschale Nr. 9003 KV GKG	12,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	28,75 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (75 Seiten s/w: 50 á 0,50 €, 25 á 0,15 €) -	
Zwischensumme netto	392,75 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>74,62 €</u>
Gesamtbetrag	<u>467,37 €</u>

04

Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4106 VV RVG	165,00 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht § 14, Nr. 4108 VV RVG	<u>275,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	440,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	460,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>87,40 €</u>
Gesamtbetrag	<u>547,40 €</u>

05

Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren. § 14 Nr. 4124 VV RVG	320,00 €
Mitwirkung an der Rücknahme eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs ,	
Verfahrensgebühr für Berufungsverfahren Nr. 4141 I 3, 4124 VV RVG	320,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	660,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>125,40 €</u>
Gesamtbetrag	<u>785,40 €</u>

06

Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG	160,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht	
§§ 45 ff, Nr. 4106 VVRVG	132,00 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht,	
§§ 45 ff, 4108 VV RVG	220,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	512,00 €
Post- und Telekommunikation	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	532,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>101,08 €</u>
Gesamtbetrag	<u>633,08 €</u>

07

Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren, §§ 45 ff. Nr. 4124 VV RVG	256,00 €
Mitwirkung an der Rücknahme eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs ,	
Verfahrensgebühr für Berufungsverfahren §§ 45 ff Nr. 4141 I 3, 4124 VV RVG	256,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	532,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>101,08 €</u>
Gesamtbetrag	<u>633,08 €</u>

Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG Ver- fahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht	160,00 €
§§ 45 ff, Nr. 4106 VV RVG - Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % wegen 2 Auftraggebern -	171,60 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht	
§§ 45 ff Nr. 4108 VV RVG	220,00 €
Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	33,60 €
Kfz-Benutzung: 112,00 km Hin- und Rückweg x 0,30 €	
Tage- und Abwesenheitsgeld für mehr als vier bis 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 2	<u>40,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	625,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	30,25 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV	<u> </u>
 RVG (85 Seiten s/w: 50 Seiten á 0,50 €, 35 Seiten á 0,15 €) -	
Zwischensumme netto	675,45 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>128,34 €</u>
Gesamtbetrag	<u>803,79 €</u>

09

Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG Ver- fahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht	160,00 €
§§ 45 ff, Nr. 4106 VV RVG - Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % wegen 2 Auftraggebern -	171,60 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht	
§§ 45 ff Nr. 4108 VV RVG	220,00 €
Terminsgebühr / Zusatzgebühr für mehr als 8 Stunden Hauptverhandlung	
§3 45 ff Nr. 4111 VV RVG	220,00 €
Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	270,00 €
Kfz-Benutzung: 900,00 km Hin- und Rückweg x 0,30 €	
Tage- und Abwesenheitsgeld Nr. 7005	
16.10.2013: für mehr als vier bis 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 2	40,00 €
17.10.2013: für mehr als 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 3	70,00 €
18.10.2013: für mehr als 8 Stunden Nr. 7005 Nr. 3	70,00 €
Sonstige Auslagen Nr. 7006 (2 x 90,00 €)	<u>180,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.131,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	30,25 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV	<u> </u>
RVG (85 Seiten s/w: 50 Seiten á 0,50 €, 35 Seiten á 0,15 €) - Zwischen- summe netto	<u>1.181,85 €</u>
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>224,55 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.406,40 €</u>

10

Grundgebühr für Verteidiger, Beschuldigte nicht auf freiem Fuß § 14 RVG, Nrn. 4101, 4100 VV RVG	245,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren, Beschuldigter nicht auf freiem Fuß § 14, Nr. 4105, 4104 VV RVG	201,25 €
1/1 Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	36,90 €
Kfz-Benutzung am 06.09.2013 123,00 km Hin- und Rückweg x 0,30 €	
1/1 Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu vier Stunden Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	<u>25,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	508,15 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	30,70 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (88 Seiten s/w: 50 S. á 0,50 €; 38 S. á 0,15 €) -	
Zwischensumme netto	558,85 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>106,18 €</u>
Gesamtbetrag	<u>665,03 €</u>